

1248/AB

der Anfrage der Abgeordneten Öllinger, Freundinnen und Freunde an den Bundesminister für Arbeit und Soziales, betreffend Aktenbearbeitung bei den Pensionsversicherungsanstalten (Nr.1244/J).

Zu den aus der beiliegenden Ablichtung der gegenständlichen Anfrage ersichtlichen Fragen führe ich unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger folgendes aus:

Zu Frage 1 :

Die Erledigungsdauer der Pensionsanträge beträgt derzeit bei der

- . Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter durchschnittlich 2,9 Monate (bei ausschließlich innerstaatlicher Berufskarriere) bzw. 3,3 Monate (unter Einbeziehung der zwischenstaatlichen Abkommensfälle),
- . Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten durchschnittlich 2,3 Monate,
- . Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues je nach Art der Leistung zwischen durchschnittlich 1,7 Monaten (Knappschaftssold) und 3,2 Monaten (Knappschaftsvollpension),
- . Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen durchschnittlich zwischen 3 und 4 Monaten,
- . Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft in der Regel maximal 3 Monate,
- . Sozialversicherungsanstalt der Bauern durchschnittlich 1,9 Monate.

Bei der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates werden Pensionsbescheide nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen sofort erlassen.

Zu Frage 2:

Die Erledigungsdauer von Pflegegeldfällen beträgt derzeit bei der

- . Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter bei Erstanträgen durchschnittlich 3,2 Monate, bei Erhöhungsanträgen durchschnittlich 2,8 Monate,
- . Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten durchschnittlich 3,8 Monate (exklusive Ablehnungen und Abtretungen),
- . Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues bei Erstanträgen durchschnittlich 2,1 Monate, bei Erhöhungsanträgen durchschnittlich 2,3 Monate
- . Versicherungsanstalt der österreichische Eisenbahnen durchschnittlich zwischen 2 und 3 Monaten,
- . Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft in der Regel maximal 2 Monate,
- . Sozialversicherungsanstalt der Bauern durchschnittlich 1,9 Monate,
- . Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates durchschnittlich zwischen 1 und 2 Monaten.

Zu Frage 3:

. Bei der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter wurden im laufenden Jahr bisher 150 Anträge gestellt, davon wurden bereits 119 Anträge erledigt. Mit der Erledigung der noch offenen Anträge ist in den nächsten Wochen zu rechnen. Die durchschnittliche Erledigungsdauer beträgt 2,75 Monate.

. Bei der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten wurden im laufenden Jahr rund 50.000 Anträge (vorwiegend im Juni 1996) eingebracht. Davon konnten bisher rund 21.000 Anträge erledigt werden. Die Bearbeitung ist vor allem deswegen sehr zeitaufwendig, weil nahezu in jedem Fall Vergleichs- bzw. Rentabilitätsberechnungen angestellt werden müssen, wobei in vielen Fällen

dies erst nach Durchführung eines Datenergänzungsverfahrens (Erhebung aller erworbenen Versicherungszeiten) erfolgen kann. Mit der Erledigung der noch offenen Anträge ist in den nächsten Monaten zu rechnen.

. Bei der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues wurden im laufenden Jahr 273 Anträge gestellt, von denen bereits 198 bearbeitet wurden ; mit der Erledigung der restlichen Anträge ist bis Anfang November 1996 zu rechnen. Die durchschnittliche Erledigungsdauer beträgt 30 Tage.

. Bei der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen spielen derartige Anträge eine untergeordnete Rolle. In den letzten 4 Monaten wurden lediglich 8 Anträge gestellt, wovon 5 aus Zuständigkeitsgründen abgetreten wurden, sodaß derzeit nur 3 Anträge in Bearbeitung stehen.

. Bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft wurden bis zum 30. Juni 1996 über 6.500 Anträge eingebracht. Etwa die Hälfte dieser Fälle wurde bereits erledigt. Bei den restlichen Fällen müssen in einem Verfahren zur Erfassung aller Versicherungszeiten die Schul-, Studien- bzw. Ausbildungszeiten im Rahmen des Gesamtverlaufes versicherungsrechtlich erst festgestellt werden, wodurch die Erledigung dieser Fälle noch etwa 4 bis 6 Monate in Anspruch nehmen wird.

. Bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern stellen diese Anträge keine nennenswerte Größenordnung dar, ausständige Anträge sind kaum vorhanden. Die durchschnittliche Wartezeit beträgt rund 1 Monat.

. Für die Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates erübrigt sich diese Anfrage, da das NVG 1972 den Nachkauf von Schul- und Studienzeiten nicht vorsieht.

Zu Frage 4:

Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter:

Seit dem Inkrafttreten der EWG-Verordnungen für Österreich mit 1.1.1994 wurden 13.806 Neufeststellungsanträge eingebracht. Davon wurden 8.564 Anträge erledigt. In 3.782 Fällen mußte eine Doppelberechnung wegen der Prüfung der Auswirkung von Zeiten der Kindererziehung auf die Pensionshöhe vorgenommen werden (§ 551 Abs.7 ASVG).

Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten :

Seit 1994 erfolgte in rund 5.700 Fällen aufgrund der EWG-Verordnungen eine neue Berechnung oder steht der Abschluß der Neufeststellung unmittelbar bevor. In 1.800 Fällen mußte eine Doppelberechnung wegen der Prüfung der Auswirkung von Zeiten der Kindererziehung auf die Pensionshöhe vorgenommen werden (§ 551 Abs.7 ASVG).

Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues:

Durch die notwendig gewordene Neufeststellung von Pensionsansprüchen im Zusammenhang mit dem Beitritt Österreichs zum EWR bzw. zur EU waren 960 Akten zu bearbeiten. In 45 Fällen mußte eine Doppelberechnung wegen der Prüfung der Auswirkung von Zeiten der Kindererziehung auf die Pensionshöhe vorgenommen werden (§ 551 Abs.7 ASVG).

Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen:

In Bearbeitung befinden sich 47 Umrechnungsfälle gemäß Art.118 VO (EWG) Nr.574/72, in denen nachträglich eine Leistung aus einem EWR-Mitgliedstaat angefallen ist, und 494 Neufeststellungsanträge gemäß Art.94 Abs.5 VO (EWG) Nr.1408/71 . In 55 Fällen mußte eine Doppelberechnung wegen der Prüfung der Auswirkung von Zeiten der Kindererziehung auf die Pensionshöhe vorgenommen werden (§ 551 Abs.7 ASVG).

Sozialversicherungsanstalt.der gewerblichen Wirtschaft:

Zu Beginn des Jahres 1995 wurden rund 6.700 Pensionisten über die Möglichkeit einer Neufeststellung ihrer Leistungen nach EG-Recht informiert. Es wurden etwa 5.300 diesbezügliche Anträge eingebracht. Bis dato konnten rund 20 Prozent der Fälle erledigt werden. Die Auswirkung von Zeiten der Kindererziehung auf die Anzahl der Berechnungen konnte nicht ermittelt werden.

Sozialversicherungsanstalt der Bauern:

Aufgrund der EWG-Verordnungen erfolgten bisher 1.300 Anträge auf Neuberechnungen. In 3.500 Fällen mußte eine Doppelberechnung wegen der Prüfung der Auswirkung der Zeiten der Kindererziehung auf die Pensionshöhe vorgenommen werden (§ 247 Abs.5 BSVG).

Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates:

Diese Anfrage erübrigt sich, da Gesetzesnovellen oder die internationale Veränderung keine Pensionsberechnungsänderungen im Bereich der Notarversicherung zur Folge hatten. .

Bei der Vergleichsberechnung nach § 551 Abs.8 ASVG handelt es sich um keine echte „Neuberechnung“; im übrigen erfolgte diese Vergleichsberechnung durch den Hauptverband, sodaß in der Beantwortung auf diese Fälle nicht eingegangen wurde.

Zu Frage 5:

Grundsätzlich wird seitens der Pensionsversicherungsträger versucht, den Mehraufwand insbesondere durch eine Forcierung des EDV-Einsatzes sowie durch sonstige organisatorische Maßnahmen möglichst weitgehend zu kompensieren.

Teilweise ist es darüber hinaus erforderlich, zur Bewältigung des Mehraufwandes Überstunden anzuordnen, wobei jedoch dieser Möglichkeit aufgrund der Deckelung des Verwaltungsaufwandes der Jahre 1996 und 1997 jeweils mit der Höhe des Verwaltungsaufwandes des Jahres 1995 enge Grenzen gezogen sind.

In diesem Zusammenhang sei bemerkt, daß zum Teil die einzelnen Pensionsversicherungsträger von legislativen Änderungen in einem sehr unterschiedlichen Ausmaß betroffen sind und daher ein Vergleich hinsichtlich der Abdeckung des sich hieraus ergebenden Mehraufwandes sowie der damit verbundenen Auswirkungen auf die Erledigungsdauer nur bedingt möglich ist.